Ortsrecht Markt Oberstaufen



Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Marktes Oberstaufen für die Erhebung von Gebühren für die Jahrmärkte im Markt Oberstaufen (Jahrmarktgebührensatzung)

vom 03.12.2003

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Marktes Oberstaufen für die Erhebung von Gebühren für die Jahrmärkte im Markt Oberstaufen (Jahrmarktgebührensatzung) in der vom 01.01.2004 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- 1. Satzung vom 19.06.1997
- 2. Satzung vom 03.12.2003

Oberstaufen, den 03.12.2003

MARKT OBERSTAUFEN –
 Gez.

Grath (Erster Bürgermeister)

Satzung des Marktes Oberstaufen für die Erhebung von Gebühren für die Jahrmärkte im Markt Oberstaufen (Jahrmarktgebührensatzung)

in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.12.2003

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Oberstaufen erhebt für die Überlassung von Standplätzen bei den Jahrmärkten Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist der Fierant, der einen Standplatz zugewiesen bekommt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zusage durch den Marktbeauftragten und wird innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Wird eine Gebührenschuld nicht rechtzeitig eingelöst, so kann der zugeteilte Platz an andere Marktkaufleute vergeben werden.

§ 4 Marktgebühren

- (1) Die Gebühren berechnen sich nach der Größe des in Anspruch genommenen Platzes, wobei auch über den Verkaufsstand hinausreichende Schirme und sonstige Aufbauten mitgerechnet werden. Angefangene Meter werden aufgerundet.
- (2) Die Gebühren betragen je Markttag
 im Gebührenbereich 1
 im Gebührenbereich 2
 4,50 €/lfd.m Frontlänge.
- (3) Die Grenzen des Gebührenbereiches 1 (Schloß- und Bahnhofstraße und Kirchplatz) und des Gebührenbereiches 2 (Hochgratstraße, Kirchplatz Straßenast in Richtung "Blumenhaus Stehle" -) sind aus dem Lageplan ersichtlich, der als Anlage dieser Satzung beiliegt.

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und liegt während der Dienststunden im Rathaus zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

§ 5 Rückerstattung, Teilung von Gebühren

(1) Wird der zugeteilte Platz nicht oder nicht während der ganzen Marktdauer benützt, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

(2) Der Markt Oberstaufen kann im Einzelfalle auf schriftlich begründeten Antrag die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstatten oder erlassen, wenn der Gebührenschuldner nachweist, dass die Erhebung der Gebühr für ihn eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Marktgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

_

^{*} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 17.03.1993. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen, bzw. der Einführung des Euro zum 01.01.2002